



offroadpark  
PECKFITZ

Waldsiedlung  
39649 Gardelegen  
Fon: +49 (0) 39082 933 825  
Fax: +49 (0) 39082 933 826  
info@offroadpark-peckfitz.de  
www.offroadpark-peckfitz.de

23. Mai 2021

# HYGIENESCHUTZKONZEPT

für die private Sportstätte

offroadpark  
PECKFITZ

## Organisatorisches

- Durch Schulungen, Aushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Besucher ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Hausverbot.

## Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der **Mindestabstandsregel** von 1,5 Metern zwischen Personen im Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte. Die Besucheranzahl sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- **Ausschluss** vom Sportbetrieb in Sportstätten für
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
  - Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese **Ausschlusskriterien** zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- Sporttreibenden werden ausreichend **Waschgelegenheiten**, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Zuschauer sind nicht zugelassen
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

## Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

- Nutzer des Offroadparks sind darauf hinzuweisen, dass bei **Vorliegen von Symptomen** einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
- Die Nutzer des Offroadparks sind über das Einhalten des **Abstandsgebots** von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- Die Nutzer des Offroadparks sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine **Kontaktbeschränkung** nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, beim Durchqueren von Eingangsbereichen sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

Die Hinweise erfolgen durch Aushang im Eingangsbereich zum Offroadpark sowie in den Sanitäreinrichtungen.

## Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

- Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. **Warteschlangen** sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers zu vermeiden.

Dies wird durch das Warten in den Fahrzeugen und die Abfertigung einzelner Personen an der Anmeldung gewährleistet. Beim Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl wird der Zugang geschlossen.

Die maximale Teilnehmerzahl wird auf 1.000 Personen begrenzt.

- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation** mit Angaben von Namen und

sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach **Ablauf eines Monats zu vernichten**.

- Der Betreiber der Sportanlage gewährleistet die **konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen**.
- Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich **kontaktlos**. Die Nutzer des Offroadparks sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).

## Zusätzlich: Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Campingbereich / Hotel

- Eine Übernachtung auf dem Campingplatz oder im Hotel nur ist mit Impf- oder Testnachweis gestattet.
- Es werden ausschließlich Personen beherbergt, die sich zur Ausübung des Individualsports gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SARS-CoV-2-EindV im Offroadpark aufhalten.
- Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutz ist für alle Gäste ab 6 Jahren in allen öffentlichen Innenräumen Pflicht.

Gardelegen, 23.05.2021

A. Schulze-Kämpny

Anna Schulze-Kämpny